



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MäStV) zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)

Der Kinderschutzbund Bundesverband begrüßt den neuen Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder und verweist auf das bereits in unserer [Stellungnahme Diskussionsentwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages \(JMStV\) der Rundfunkkommission der Länder vom 17. Juni 2022](#) Gesagte.

Der Kinderschutzbund unterstreicht seine Zustimmung zur Pflicht, einfach zu bedienende technische Jugendschutzlösungen auf Betriebssystemebene einzurichten. Zu bedauern ist jedoch, dass erneut versäumt wurde, diese Einstellungen bei Auslieferung auf die höchste Schutzstufe („ab 0“) einzustellen und sie so automatisch („per default“) kindersicher zu machen.

Es ist deutlich zu machen, dass technische Lösungen allein das Problem nicht lösen können, sondern pädagogische Angebote lediglich ergänzen. Gleichmaßen ist zu betonen, dass Kinder, Jugendliche und alle, die für sie Sorge tragen, intensiver und regelmäßiger als bisher geschult und beraten werden müssen. Der Kinderschutzbund verweist dabei erneut nachdrücklich auf die entsprechenden Ansätze in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 der UN-Kinderrechtskommission, aber auch auf das Schutzziel (§ 10a,4) im JuSchG (*„die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung“*). Technischer Schutz ersetzt nicht die Begleitung der Kinder in die digitale Umgebung und befreit Erwachsene nicht von dieser Pflicht. Zudem ist verbindlich festzulegen, dass Hilfsangebote von der Meldepflicht durch Schutz-Programme befreit werden, um Kindern und Jugendlichen die gesetzlich garantierte Chance zu lassen, auch ohne Kenntnis der Eltern zum Beispiel Beratungsangebote zu nutzen.

Allgemein ist der Bedarf an Förder- und leicht verständlichen Informationsangeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte weiterhin sehr hoch. Dies betrifft zum einen die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, sich souverän in digitalen Umgebungen bewegen zu können und zum anderen die der Erziehungsverantwortlichen und Fachkräfte, Kinder und Jugendliche kompetent bei ihrer Mediennutzung zu begleiten. Dazu zählt auch die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Themen wie Sozialkompetenz im digitalen Umfeld, Sexualität und Pornografie, die sowohl aus der Perspektive des Kinder- und Jugendschutzes, aber auch der Teilhabe und Befähigung behandelt werden sollten.

Der Kinderschutzbund empfiehlt dringend, bei der Arbeit an künftigen Versionen sowie an deren Ausgestaltung und bei der Besetzung von Gremien (wie der KJM) Kinder und Jugendliche angemessen als Expert*innen in eigener Sache zu beteiligen. Die Chance, dies beispielsweise in der überarbeiteten Fassung des § 14 unterzubringen, wurde leider erneut nicht genutzt. Wichtig wäre aus unserer Sicht auch, Dokumente, die tief in das Leben von Kindern und Jugendlichen eingreifen, für sie verständlich zu formulieren – oder zumindest im Nachgang eine für sie verständliche Fassung anzubieten.



Nachdrücklich regt der Kinderschutzbund an, dass sich der JMStV auf die UN-Kinderrechtskonvention und die dazu gehörende „Allgemeine Bemerkung No. 25“ bezieht und sie juristisch integriert – sowohl als Auslegungsquelle als auch um den Bekanntmachungspflichten hinsichtlich der Kinderrechte in der digitalen Welt Genüge zu tun (Art. 42 UN-KRK).

Im Allgemeinen begrüßt der Kinderschutzbund, dass wichtige Anpassungen im 6. MäStV vorgenommen werden, etwa an das DDG, europäische Vorschriften wie den DMA, aber auch an das JMStG (wie im § 5,2). Leider bleibt die Rechtslandschaft im deutschen Jugendmedienschutz trotzdem komplex und teilweise redundant (was beispielsweise die Einführung einer Kollisionsnorm nötig macht). Auch die Ergänzungen und Klarstellungen zu Apps und die Berücksichtigung von Suchmaschinen im JMStV begrüßt der Kinderschutzbund grundsätzlich.

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen:

§1 Zweck des Staatsvertrages

Der Kinderschutzbund begrüßt die Aufnahme des Schutzes vor Risiken für die persönliche Integrität, auch als Angleichung an das JMStG, sowie die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken. Auch unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Länder plädieren wir für eine Erweiterung über „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien“ hinaus. Wir denken, dass im Regelungsbereich des Staatsvertrags insbesondere unter „Telemedien“ auch z.B. e-Commerce, Games, Angebote aus dem Internet der Dinge und z.B. Sprachassistent*innen oder diverse KI-Anwendungen zu verorten sind. Man betrachte die Vielzahl der Endgeräte, die den „Zugang zu Angeboten nach Nr. 1“ dienen. Bei einer tiefgreifenden Reform des JMStV wäre die bisher geltende Definition der betrachteten Angebote zu erneuern. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Gefahren situativer und verdeckter Risiken hin (u.a. Dark Patterns, Nutzer*innen beeinflussende Gestaltung u.s.w.), die möglicherweise von Jugendschutzprogrammen nicht erfasst, blockiert oder ausgeblendet werden.

Insbesondere zur Bekämpfung von Interaktionsrisiken in Spiele begleitenden Anwendungen wie Chats sollten die Plattformbetreiber*innen stärker und konkreter in die Pflicht genommen werden: z. B. durch spezifische Kriterien für die Qualität der Moderation oder die Zusammenarbeit mit Kinderschutzorganisationen zur Einrichtung digitaler Hilfs- und Melde-Angebote, die durch pädagogische Angebote wie dem digitalen Streetwork ergänzt werden können.

§3 Begriffsbestimmungen

Zu den Risiken für die persönliche Integrität (5.) zählt der Kinderschutzbund auch den Einsatz von KI-gesteuerten Avataren, der explizit benannt werden sollte.

Bei der Definition von „Online-Suchmaschinen“ sollte neben den verschiedenen aktiven Eingaben auch die automatisierte Erstellung von Suchergebnissen nach Patternanalyse (situation based) im Pushverfahren berücksichtigt werden.

§5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote



Der Kinderschutzbund begrüßt, dass Anbieter*innen nicht nur die Alterseinstufung deutlich wahrnehmbar machen müssen, sondern auch die wesentlichen Gründe für die Einstufung zu benennen haben – zu wünschen wäre auch die Festlegung der Art und Weise dieser Erläuterungen, damit sie für Kinder und Jugendliche, aber auch für deren Sorgeberechtigte verständlich sind. Wir plädieren zudem dafür, die Platzierung dieser Informationen klar zu beschreiben, damit sie über die verschiedenen Display-Formen hinweg gut wahrnehmbar und intuitiv zu begreifen sind.

§12 Anforderungen an Anbieter*innen von Betriebssystemen

Hier genügt es dem Kinderschutzbund nicht, bei „erstmaliger Inbetriebnahme“ auf die Möglichkeit eines Jugendschutzes hinzuweisen. Stattdessen sollte dieser per Default auf höchster Schutzstufe aktiviert sein und lediglich einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Anpassung geben. Wie bereits oben erwähnt, ersetzt der technische Schutz die Begleitung der Kinder bei der Nutzung der Geräte und Programme nicht.

Der Kinderschutzbund begrüßt die Alterseinstufung für Apps und die Interaktionsmöglichkeit zwischen App und Jugendschutzvorrichtung im Betriebssystem und die Bevorzugung von Apps mit eigener Jugendschutzvorrichtung. Er hält es jedoch für unnötig kompliziert, die im Grunde erfreuliche Einstellung von Jugendschutz im Betriebssystem an das jeweilige Gerät zu koppeln und nicht an die jeweiligen Nutzenden (etwa durch Profile, die auch kindgerecht darstellbar wären, wie es Streaminganbieter*innen vormachen). Den Zwang, bei der üblichen gemeinsamen Nutzung von Geräten durch Eltern und Kinder oder durch Kinder unterschiedlichen Alters, jeweils die Einstellung des Betriebssystems anzupassen, dürfte zu Nachlässigkeit und damit zu einer Aufweichung des Schutzes führen.

§109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen

Der Kinderschutzbund begrüßt die Entfernung oder Sperrung von Angeboten, die Maßnahmen des Jugendmedienschutzes nicht zulassen und Kindern und Jugendlichen den Zugriff auf unzulässige Inhalte ermöglichen. Gleichzeitig fordert der Kinderschutzbund Verfahren, die eine datenschutzkonforme Altersverifikation ermöglichen (zero knowledge proof).

Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass Kinder, die beeinträchtigende Inhalte wahrgenommen haben, häufig alleingelassen werden. Es fehlt sowohl an den Ressourcen für eine flächendeckende pädagogische Auseinandersetzung ebenso wie an der Erforschung der Folgen des Konsums solcher Inhalte, beispielsweise von Gewaltpornografie. Es ist davon auszugehen, dass die Altersgrenze der Kinder, die unangemessene Inhalte aus dem Bereich zugespielt, geschickt oder zugänglich gemacht bekommen, stetig sinkt, und mittlerweile bereits eine große Anzahl von Grundschulkindern damit konfrontiert waren. Die pädagogischen Konzepte damit umzugehen und die personellen Ressourcen bzw. Weiterbildungen des Personals zum Thema müssen dieser Entwicklung adäquat angepasst werden.



Berlin, 07.12.2023

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstr. 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.